

Platzordnung 2026

Damp Ostseecamping Schubystrand

Unser Campingplatz befindet sich inmitten eines Landschafts-, FFH- und Vogelschutzgebietes. Deshalb ist uns ein schonender Umgang mit der Natur wichtig.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und sind bemüht, die Zeit, die Sie bei uns verbringen werden, so angenehm wie möglich zu gestalten. Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen und beachten Sie nachstehende Platzordnung.

1. Fahrzeuge auf dem Campingplatz

Der Zutritt zum Campingplatz ist nur angemeldeten Personen gestattet. Besuch muss in jedem Fall vor dessen Anreise unter Angabe des Kfz-Kennzeichens angemeldet werden.

Camper parken grundsätzlich auf ihrer Parzelle. Wer nachweislich nicht auf der eigenen Parzelle parken kann (die Entscheidung darüber obliegt der Platzleitung), bekommt einen Parkplatz zugewiesen. Die Parkplätze sind nummeriert und nur für je einen Nutzer zugelassen.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Platz beträgt 6 km/h. Der gesamte Platzbereich gilt als verkehrsberuhigte Zone. Nutzer von E-Scootern u.ä. müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Der Campingplatz verfügt über eine Zufahrtsschranke mit Kennzeichenkennung. Fahrzeuge, die Störungen verursachen (z.B. zu schnelles Fahren, Parkverstöße u.ä.) werden von der Zufahrt ausgeschlossen.

Auf dem gesamten Platz besteht zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr Fahrverbot. Auf dem Alten Platz (vom Kaufmann aus nach Norden) und dem G-Bereich (Mobilheime) besteht zusätzlich täglich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Mittagsruhe und Fahrverbot. Reparatur, Wartung und Waschen von KFZ sind auf dem Platz nicht gestattet.

2. Die Parzelle

Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Parzelle ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit. Eine Weitergabe oder Überlassung des gepachteten Dauerplatzes an andere Personen ist nur mit der Zustimmung des Verpächters gestattet. Die Saisonpachtverträge enden mit dem jeweiligen Saisonende. Das Pachtverhältnis verlängert sich für ein Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragspartner bis Ende September schriftlich gekündigt wird.

Die Pächter haften für alle von ihren Parzellen ausgehenden Schäden. Jeder Pächter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die im Falle einer Schädigung andere Camper schadenfrei gestellt werden. Die Gültigkeit ist jährlich durch eine aktuelle Bestätigung des Versicherers gegenüber dem Verpächter nachzuweisen. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist den Pächtern freigestellt.

Das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen, die älter als 20 Jahre sind, kann von der Platzleitung abgelehnt werden. Ab einem Alter der Wohneinheit von 30 Jahren wird die Weiternutzung nur noch in Einzelfällen gestattet.

Aus betriebsbedingten Gründen oder zur Gefahrenabwehr kann der Verpächter entschädigungslos die Benutzung einzelner Plätze untersagen oder den Campingplatz ganz sperren, bis das Hindernis oder die Gefahr beseitigt oder gemildert sind (z.B. höhere Gewalt, Wetterereignisse oder Veränderungen durch administrative Maßnahmen).

Das Ableiten von Abwässern in das Gelände ist strengstens verboten. Oberflächenwasser, Dachflächenentwässerung und Drainagen dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Anschlussarbeiten z.B. Abwasser, Strom etc. müssen fachgerecht (nach DIN EN 1610) ausgeführt werden. Für mit den Anschlussarbeiten verbundene Schäden haftet der Pächter. Jeder Pächter ist verpflichtet, zum Saisonende die Wasserversorgung zu unterbrechen.

Der gepachtete Platz darf nur als Campingplatz genutzt werden. Die Vorgaben der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze sind Bestandteil dieses Vertrages. Das Übernachten auf dem Campingplatz ist außerhalb der Saison nicht gestattet.

Die Parzelle darf nur durch angemeldete Personen lt. Pachtvertrag und Verwandte 1. und 2. Grades nach Anmeldung genutzt werden. Einzelne kurzfristige Übernachtungen von Verwandten sind dem Verpächter vorher anzugeben. Für Gäste sind die jeweils gültigen Übernachtungsgebühren zu zahlen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Die Platzleitung und deren Bevollmächtigte sind in der Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Platz und im Interesse der übrigen Gäste erforderlich erscheint.

3. Bauten auf dem Standplatz

Der Pächter kann gemäß § 1 der Campingplatzverordnung S-H entweder 1 Wohnwagen oder 1 Mobilheim oder 1 Zelt sowie 1 Geräteschuppen (Vorzelte, feste Vorzelte und Schutzdächer gelten als Bestandteil desselben) auf seinem Dauerplatz aufstellen.

Der Wohnwagen muss so aufgestellt werden, dass er jederzeit ortsveränderlich ist. Das feste Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen, festen Vorzelten, Terrassen, Pflasterungen, Geräteschuppen etc. ist von der Platzleitung schriftlich genehmigen zu lassen. Das Aufstellen von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Auf allen Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedigungen sowie Trennwände aus leicht entflammbarer Material nicht errichtet werden. Alle Risiken eines Verstoßes gegen bestehende Verordnungen (Campingplatz-VO, Brandschutz) liegen ausschließlich beim Pächter.

Die Grundfläche eines Mobilheims ist durch die Platzleitung schriftlich genehmigen zu lassen (max. $4 \times 10 \text{ m} = 40 \text{ m}^2$ Grundfläche). Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von maximal 10 m^2 ein überdachter Freisitz von max. $3 \text{ m} \times 3 \text{ m}$ unberücksichtigt.

Sollten feste Vorzelte geplant werden, müssen diese sowohl der Campingplatz-, der Landesbau- sowie der Brandschutzverordnung SH entsprechen. Das Vorzelt muss aus nicht entflammbarer Zeltstoff bestehen. Um rechtliche Risiken auszuschließen, müssen feste Vorzelte von einer Fachfirma erstellt werden bzw. die Ordnungsmäßigkeit muss schriftlich erklärt und der Platzleitung vorgelegt werden. Gleiches gilt für feste Anbauten an Mobilheimen. Diese dürfen nur in Form von Terrassen mit nicht geschlossener Teilüberdachung erfolgen.

Das Aufstellen von Geräteschuppen ist mit der Platzleitung vor Ort abzustimmen. Es dürfen nur schwer entflammbarer Materialien genutzt werden. Für Schäden an verlegten Strom- / Wasser- u. Abwasserleitungen oder Nicht-Einhaltung der Abstandsregeln haftet der Verursacher.

Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben oder festen Umzäunungen aus Holz ist verboten. Gestattet sind Wind- oder Sichtschutzeinrichtungen aus Zeltstoff oder Doppelstabmattenzäune mit eingezogenem Kunststoffband. Die Höhe des Wind- oder Sichtschutzes darf 1,40 Meter nicht überschreiten. Der Zeltstoff oder die Kunststoffbänder sind zum Saisonende zu entfernen. Die Pfähle der Befestigung müssen jederzeit abnehmbar sein.

Pflicht auf jeder Parzelle ist das Pflanzen und Erhalten einer Hecke von regional üblichen Pflanzenarten. Die gepflanzte Hecke ist zu wässern und zu schneiden. Ihre maximale Höhe darf 1,60 Meter nicht überschreiten.

4. Abstände

Zwischen den Wohnwagen, Terrassen, Vorzelten, Schutzdächern, Zelten oder Geräteschuppen benachbarter Parzellen ist ein Abstand von 3 m einzuhalten (Grenzabstand 1,50 m). Zu Mobilheimen ist ein Abstand von 5 Meter (Grenzabstand 2,5 Meter) einzuhalten.

Zu den Wegen und der Rückseite muss ein Abstand von 1 m eingehalten werden. Gerätehäuser mit bis zu 10 m^3 umbautem Raum müssen einen Abstand zur Parzellengrenze von 1 m einhalten. Zum eigenen Wohnwagen/Vorzelt bzw. zum eigenen Mobilheim /Terrasse entfällt die Abstandsregel.

5. Bodenflächen

Unter dem Wohnwagen dürfen Rasengittersteine aus Beton, nicht jedoch Platten verlegt werden. Im Innenbereich des Vorzeltes kann ein fester Fußboden installiert werden. Vor dem Innenbereich dürfen Laufbereiche gepflastert werden. Dabei ist auf minimaler Versiegelung des Bodens zu achten.

Der PKW-Stellplatz kann mit Rasengittersteinen und Rasensaat befestigt werden (max. $5 \text{ m} \times 2,50 \text{ m}$). Alle anderen Bereiche sind für Rasenflächen freizuhalten.

Nach Aufgabe des Jahresplatzes sind alle Installationen auf eigene Kosten zu entfernen. Ein Verbleiben ist nur mit Zustimmung des Platzwartes möglich. Der Platz ist eingebettet zu übergeben.

6. Pflege des Standplatzes

Der Pächter verpflichtet sich, den von ihm gepachteten Platz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Der Platz und die sonstigen Einrichtungen des Campingplatzes sind pfleglich zu behandeln. Der Verpächter hat das Recht, die Parzellenpflege bei Bedarf einzufordern. Die Pächter haben auf einen gepflegten Gesamteindruck zu achten. Am Wochenende sind Gartenarbeiten ab Samstag 12:00 Uhr untersagt. Lärmintensive Arbeiten sind in der Hauptsaison nicht gestattet.

7. Gasanlage

Für Wohnwagen oder Mobilheime mit Gasanlage ist alle 2 Jahre eine Gasprüfung vorgeschrieben. Der Pächter hat dem Verpächter mit einer Prüfbescheinigung die Abnahme seines Wohnwagens/Mobilheims regelmäßig nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung wird die Nutzung der Parzelle aus Gründen der Gefahrenabwehr untersagt. Der Abnahmestempel muss für jeden gut sichtbar (neben dem Nummernschild bzw. hinten am Mobilheim) angebracht werden. Gasflaschen und Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind im Winter von der Parzelle zu entfernen. In der Saison dürfen pro Parzelle max. 2 Flaschen à 11 kg Gas sowie 2 Liter brennbare Flüssigkeit aufbewahrt werden.

8. Abfälle

Abfälle dürfen nur in der zentralen Sammelstelle des Campingplatzes entsorgt werden. Die Benutzung der Sammelstelle muss so erfolgen, dass für andere Gäste keine unzumutbare Beeinträchtigung erfolgt.

Sorgfältige Mülltrennung ist Pflicht. Abfälle sind nach Wertstoffen, Papier, Kompost und Restmüll zu trennen. Die Müllsammelstelle ist täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Müll darf auf keinen Fall in die Papierkörbe auf dem Platz entsorgt oder am Wegesrand abgestellt werden. Sperrmüll und Sondermüll werden nicht angenommen.

9. Schmutzwasser

Wohnwagen auf Standplätzen ohne eigenen Abwasseranschluss muss in Behältern gesammelt und regelmäßig geleert werden. Der Campingplatz verfügt über mehrere Ausgussvorrichtungen für Camping-Kassetten. Die Benutzung von Chemie-WCs ist nur mit empfohlenen Mitteln in ausreichender Verdünnung gestattet.

In 50er/100er - Grau- und Schmutzwasseranschlüsse der Parzellen dürfen keine Chemie-WC's oder Feststoffe eingeleitet werden. Verstopfungen werden auf Kosten der Verursacher beseitigt. Anschlussarbeiten z.B. Abwasser, Strom etc. müssen fachgerecht (nach DIN EN 1610) durchgeführt werden.

10. Offenes Feuer

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz auf den Parzellen aus Brandschutzgründen untersagt und nur in den ausgewiesenen Bereichen (z.B. Grillstationen) erlaubt.

11. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Nutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beim Betreten der WC-Bereiche ist auf gereinigte Schuhe zu achten. Nachfolgende Gäste müssen diese Bereiche so vorfinden, wie Sie es selbst erwarten.

Die Toiletten und Duschräume dürfen von Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.

12. Hunde

Hunde sind gestattet, sofern sie nicht ständig bellen und keine anderen Campinggäste belästigen. Der Campingplatz stellt den Campern Kotbeutel zur Verfügung. Die Nicht-Nutzung kann zum Platzverweis führen. Hunde sind gebührenpflichtig.

Hunde sind immer an der Leine (max. 3 m) zu führen (Ausnahme: der Hundefreilaufplatz). Kein Hund ist unbeflüchtigt zu lassen.

Der Strand sowie alle Sanitärbereiche sind für Hunde gesperrt. Hundehalter werden auf den Hundestrand Richtung Damp verwiesen.

Jede Pächterin und jeder Pächter ist für das Halten und Verhalten eigener Hunde und die seiner Besucher verantwortlich.

13. Boote

Das Mitbringen und Halten von Booten auf dem Campingplatzgelände, das Lagern auf dem Strand sowie das Abstellen von Trailern auf unserem Sommer-Trailerplatz sind kostenpflichtig und nur mit Genehmigung der Platzleitung zulässig. Beim erstmaligen Einbringen von Booten ist dies anzumelden. Boote und Trailer sind mit gültiger Jahresplakette zu versehen.

Die Bootsliegebereiche am Strand werden in der Saison jeweils von Slipgemeinschaften betrieben. Das Slippen ist mit einer an die Slipgemeinschaft zu zahlenden Gebühr verbunden. Im Winter ruht der Windenbetrieb.

Nicht angemeldete Boote / Trailer (ohne Plakette) werden auf Kosten des Eigentümers entfernt.

Jeweils vor Beginn der Saison ist das Befördern von Booten innerhalb des Platzes rechtzeitig in der Rezeption anzumelden. Hilfestellungen beim Transport sind gebührenpflichtig.

14. Badezone / Strand / Sport

Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. In der Hauptferienzeit SH wird die Badezone bei gehisster Flagge durch eine DLRG-Mannschaft bewacht. Den Anweisungen des DLRG-Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Auf Besetzungs- und Warnhinweise ist zu achten. In der Badesaison ist eine Badezone ausgetonnt. Diese ist von Surfern und Wassersportfahrzeugen nicht zu befahren. Es dürfen keine Drachen oder Drohnen am Strand fliegen.

Die Strandhaferflächen sind Küstenschutzmaßnahmen und daher nicht zu betreten. Die angelegten Durchgänge sind zu nutzen.

Der Platz verfügt über Sportspielstätten für Fußball, Beachvolleyball, Basketball und Boule. Das Spielen dieser Sportarten ist darauf zu beschränken.

15. Spielplatz

Die Benutzung des Spielplatzes, der Sporteinrichtungen und der Kinderanimation erfolgen bei aller Sorgfalt unsererseits auf eigene Gefahr. An der Kinderanimation können nur dafür angemeldete Kinder teilnehmen. Kinder unter 7 Jahren müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.

16. Platzruhe

Die Platzruhe dauert von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr.

Während dieser Zeit sollen keine Fahrzeuge den Platz befahren. Ausnahme: Die Zufahrt zum Südbereich (Richtung Damp) ist auch von 13.00 – 15.00 Uhr möglich.

Unterhaltungsgeräte in Betrieb dürfen die Nachbarn nicht stören. Ab 22.00 Uhr sind Feiern auf der Parzelle nicht gestattet. Für Feiern nach 22:00 Uhr sind dafür unsere Freifläche mit Grillstation bzw. die gastronomischen Einrichtungen auf dem Platz oder in der Umgebung zu nutzen.

Im Rahmen des Veranstaltungs- und Freizeitprogramms führen unsere Gastronomiepartner in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen durch. Diese enden in der Regel um 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch später (max. 24.00 Uhr).

17. Strom

Die Gefahrenübergangsstelle zwischen der elektrischen Anlage des Pächters und der elektrischen Anlage des Verpächters ist die Steckverbindung am Verteilerkasten. Die Pächterin / der Pächter haftet gegenüber Dritten für sämtliche Schäden, die durch sie / ihn verursacht werden.

Die Stromabnahme ist mit 16 A abgesichert. Bei größerer Belastung kann es zu Störungen kommen, die nicht immer gleich behoben werden können. Das Beheizen der Unterkunft kann nicht elektrisch erfolgen. Die Umstellung der Heizung auf Propangas wird empfohlen.

Der Betrieb von Solaranlagen jeglicher Art ist den Pächtern untersagt.

Bei mehrfachen Störungen an der Anlage auf der Parzelle kann der Verpächter die Stromzufuhr bis zur Beseitigung der Mängel unterbrechen. Regressansprüche lassen sich aus der Unterbrechung der Stromzufuhr nicht ableiten.

18. Haftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung des Campingplatzes nur dann ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Campingplatzpersonals nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten, Wohnwagen usw. wird nicht übernommen.

Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Gäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.

Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderen Gegenständen haftet der Campingplatz nicht.

Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besucher für den Besucher vollständig verantwortlich.

19. Allgemeines

Grundsätzlich dürfen Wohnwagen oder Mobilheime nur mit Zustimmung des Verpächters auf dem Platz weiterverkauft werden. Die Weitergabe des Stellplatzes ohne Genehmigung durch die Platzleitung ist untersagt.

Händler und Personen, die auf dem Campingplatz ein Gewerbe ausüben wollen, benötigen die Erlaubnis der Platzleitung. Den Pächtern und ihren Besuchern ist das Ausüben eines Gewerbes nicht gestattet.

Das Umsetzen von Wohnwagen oder Wohnmobilen durch das Platzpersonal erfolgt auf Wunsch und auf Risiko der Pächter und ist kostenpflichtig.

Die Pächter sind damit einverstanden, vom Betreiber des Campingplatzes E-Mails mit informativen Inhalten zu erhalten, die in Zusammenhang mit dem Campingplatz Schubystrand stehen. Die Nutzung der Adressen oder deren Weitergabe zu Werbezwecken ist ausgeschlossen.

20. Vermieterpfandrecht

Der Verpächter kann das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn die vereinbarten Pachtzahlungen auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht vollständig geleistet werden. Unbeschadet dessen ist er berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen zu erheben.

Der Pächter erklärt hiermit, dass er dem Verpächter ein Vermieterpfandrecht gemäß § 562; Abs. 1 BGB für seine Forderungen aus dem Pachtvertrag und alle damit verbundenen Kosten auf die auf dem Stellplatz vorhandenen Mobilheim/Wohnwagen und Vorzelte einräumt und der Verpächter weiterhin berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und die Parzelle auf Kosten des Pächters räumen zu lassen und anderweitig zu verpachten.

21. Kündigung des Pachtvertrages wegen Preisänderung / Allgemeine Kündigung

Preisänderungen für die nachfolgende Saison werden vom Verpächter spätestens bis zum 1. Februar schriftlich per Mail / Brief und auf unserer Internetseite bekannt gegeben.

Pächter haben bei Preisänderungen ein Sonderkündigungsrecht und können mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen — ab Bekanntmachung — schriftlich kündigen.

Der Verpächter hat die Möglichkeit, bestehende Pachtverträge auch aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich zur kündigen. Dazu zählen:

- Witterungsbedingte Einflüsse, z.B. höhere Gewalt/Unwetter/Überschwemmung
- Änderungen der Campingplatzverordnung durch Ländererlasse
- die Nichteinhaltung von Vorgaben
- behördliche B-Plan Veränderungen oder die Einrichtung von Baustellen
- nicht gezahlte Vereinbarungen oder Pachtzahlungen
- belästigendes oder gefährdendes Verhalten von Pächtern oder deren Besuchern

22. Verwendung von Kundendaten

Die CSS GmbH & Co. KG gibt keine Kundendaten an Dritte weiter, wenn dafür keine rechtliche Grundlage besteht. Mit der Annahme der Platzordnung erklären sich die Pächter damit einverstanden, dass die CSS GmbH & Co. KG, die bei ihr hinterlegten E-Mail-Adressen für die Kommunikation zwischen ihr und den Pächtern genutzt wird.